



Westdeutscher Volleyball-Verband e. V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e. V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V.

Anlage 2 zur Verbandsspielordnung (VSpO)

Seniorenspielordnung (SSO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Meisterschaften und Qualifikation	2
§ 3	Spielmodus	2
§ 4	Spielberechtigung	3
§ 5	Schiedsrichtereinsatz	4
§ 6	Wettkampfgericht, Wettkampfleitung	4
§ 7	Strafen, Proteste	4
§ 8	Ausrichter, Spielhalle	5
§ 9	Spielball	5
§ 10	Ehrungen	5
§ 11	Inkrafttreten	5



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Regionalmeisterschaft West des DVV werden jährlich Bezirks- bzw. Westdeutsche Meisterschaften der Senioren ausgeschrieben.
- (2) Verantwortlich für die Meisterschaften ist der Verbandsspielausschuss (VSA).
- (3) Der Verbandsspielausschuss gibt einen Termin bekannt, bis zu dem die Vereine ihre Mannschaften für die folgenden Altersklassen melden können.

Altersklasse	Alter im Jahr der Deutschen Meisterschaft	Netzhöhe
Seniorinnen I	Ü31	2,24 m
Seniorinnen II	Ü37	2,20 m
Seniorinnen III	Ü43	2,20 m
Seniorinnen IV	Ü49	2,20 m
Senioren I	Ü35	2,43 m
Senioren II	Ü41	2,40 m
Senioren III	Ü47	2,40 m
Senioren IV	Ü53	2,35 m
Senioren V	Ü59	2,35 m

Mannschaften mit Spielern mehrerer Altersklassen spielen in der Altersklasse, in der der jüngste Spieler eingestuft ist.

- (4) An den Seniorenmeisterschaften können zwei Mannschaften eines Mitglieders teilnehmen; die Berechtigung zu weiterführenden Meisterschaftsspielen kann jedoch nur die besser platzierte Mannschaft erreichen.

§ 2 Meisterschaften und Qualifikation

- (1) Auf Bezirksebene werden unter Verantwortlichkeit der Bezirksspielwarte die Bezirksmeister der einzelnen Altersklassen ermittelt.
- (2) An den Westdeutschen Meisterschaften nehmen maximal acht Mannschaften teil. Die fünf Bezirksmeister sind automatisch qualifiziert. Weitere Teilnehmer bestimmt der Verbandsspielausschuss auf Grund der tatsächlichen Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften.

§ 3 Spielmodus

- (1) Den Spielmodus der Bezirksmeisterschaften regeln die Bezirksspielwarte in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer. Bei mehr als zwei Mannschaften muss ein Bezirksmeister ermittelt werden, es sei denn, alle Mannschaften sind direkt für die WVV- Meisterschaft qualifiziert.
Bei 6 und mehr Mannschaften finden in der Vorrunde Gruppenspiele statt, in der Zwischenrunde erfolgt ein Überkreuzvergleich der Gruppen-Ersten und Gruppen-Zweiten, anschließend folgen die Platzierungsspiele um die Plätze 1 bis 4.
- (2) Die WVV- Meisterschaften werden an einem Wochenende in Turnierform ausgetragen.
- (3) Durch Los werden die Bezirksmeister auf zwei Gruppen verteilt. Die weiteren Mannschaften werden zugelost.



- (4) Gruppeneinteilung und Spielmodus werden den Vereinen in der Ausschreibung mitgeteilt.
- (5) In Vierergruppen spielt in der Vorrunde jeder gegen jeden. In der Zwischenrunde erfolgt ein Überkreuzvergleich:

3. Gruppe A - 4. Gruppe B	3. Gruppe B - 4. Gruppe A
1. Gruppe A - 2. Gruppe B	1. Gruppe B - 2. Gruppe A

Die Spiele des Überkreuzvergleichs finden parallel statt. In den anschließenden Plazierungsspielen spielen die jeweiligen Sieger und Verlierer des Überkreuzvergleichs die Plätze aus.

- (6) Alle Spiele gehen über zwei Gewinnsätze. Werden Pflichtspiele in Turnierform durchgeführt, dürfen von keiner Mannschaft pro Tag mehr als drei Spiele über zwei Gewinnsätze verlangt werden.
- (7) Spielfolge

Vorrunde am 1. Spieltag:

Gruppe A	Schiedsgericht	Gruppe B	Schiedsgericht
1 - 2	3	5 - 6	7
3 - 4	1	7 - 8	5
2 - 3	4	6 - 7	8
1 - 4	2	5 - 8	6
2 - 4	3	6 - 8	7
1 - 3	4	5 - 7	8

Überkreuzvergleich und Plazierungsspiele am 2. Spieltag:

Spiel 1	3. Gruppe A	-	4. Gruppe B
Spiel 2	3. Gruppe B	-	4. Gruppe A
Spiel 3	1. Gruppe A	-	2. Gruppe B
Spiel 4	1. Gruppe B	-	2. Gruppe A
Spiel 5	Verlierer Spiel 1	-	Verlierer Spiel 2
Spiel 6	Sieger Spiel 1	-	Sieger Spiel 2
Spiel 7	Verlierer Spiel 3	-	Verlierer Spiel 4
Spiel 8	Sieger Spiel 3	-	Sieger Spiel 4

§ 4 Spielberechtigung

- (1) An den Meisterschaften können nur Spieler teilnehmen, die einen gültigen – Senioren-spielerpass (Farbe = hellgrün) gemäß § 1 (2c) Spielerpassordnung besitzen, wobei ein Sichtvermerk eines Staffelleiters nicht erforderlich ist.
- (2) Die Seniorenspielerpässe müssen zu Beginn der Meisterschaft der Wettkampfleitung zusammen mit der Mannschaftsliste vorgelegt werden. Zu jedem Spiel muss die Mannschaftsliste mit den Seniorenspielerpässen zur Kontrolle und Eintragung vorgelegt werden.

Wenn die ausgefüllte Mannschaftsliste vorliegt, ist es möglich, fehlende Seniorenspielerpässe bis zum Ende des ersten Spieltages vorzulegen.

- (3) Bei Terminüberschneidungen besteht kein Anspruch auf Spielverlegung von Staffelspielen der Leistungsklassen nach § 4 (3b-c) der VSpO.



§ 5 Schiedsrichtereinsatz

(1) Der Schiedsrichtereinsatz wird wie folgt geregelt:

a) Bezirksmeisterschaften:

Die Mannschaften sind verpflichtet, entsprechend dem Spielplan Schiedsrichter zu stellen. Die erforderliche Qualifikation der Schiedsrichter wird mit der Ausschreibung / Einladung festgelegt.

b) WVV- Meisterschaften: Vorrunden und alle Spiele der Altersklassen Seniorinnen II, Seniorinnen III, Senioren II, Senioren III, Senioren IV und Senioren V.

Die Mannschaften sind verpflichtet, entsprechend dem Spielplan Schiedsrichter zu stellen. Die erforderliche Qualifikation ist wie folgt geregelt:

Altersklasse	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Seniorinnen I	C-Lizenz	C-Lizenz
Seniorinnen II	C-Lizenz	C-Lizenz
Seniorinnen III	D-Lizenz	D-Lizenz
Seniorinnen IV	D-Lizenz	D-Lizenz
Senioren I	C-Lizenz	C-Lizenz
Senioren II	C-Lizenz	C-Lizenz
Senioren III	C-Lizenz	D-Lizenz
Senioren IV	D-Lizenz	D-Lizenz
Senioren V	D-Lizenz	D-Lizenz

c) WVV- Meisterschaften: Überkreuzvergleich und Platzierungsspiele um die Plätze 1 - 4 Seniorinnen I und Senioren I.

Die Schiedsrichter werden vom VSRA eingesetzt. Beide Schiedsrichter müssen mindestens die B-Lizenz besitzen. Die Kosten für die Schiedsrichter übernimmt der Ausrichter.

§ 6 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung

- (1) Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste.
- (2) Es besteht aus einem VSA- Vertreter, dem Verantwortlichen des Ausrichters und einer qualifizierten Person einer am Protest unbeteiligten Mannschaft.
- (3) Die Wettkampfleitung ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich und wird vom Ausrichter gestellt.

§ 7 Strafen, Proteste

- (1) Die Ordnungsstrafen für Nichtantreten, Nichtgestellung des Schiedsgerichts sowie vorzeitiges Abreisen vor der Siegerehrung beträgt € 153,50.
- (2) Die Vereine bzw. deren Vertreter können gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikationen oder sonstige Vorkommnisse Protest einlegen. Dieser Protest muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekannt werden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich eingelegt werden. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich. Die Protestgebühr nach VRSO in Höhe von € 25,60 ist



in bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten des WVV. Weitere Rechtsmittel sind nicht zugelassen.

§ 8 Ausrichter, Spielhalle

- (1) Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften wird vom VSA an Hand der eingegangenen Bewerbungen vergeben.
- (2) Die Spielhallen müssen mindestens zwei Spielfelder haben und den Abmessungen der in der VSpO geforderten Bedingungen für die Verbandsliga entsprechen.
- (3) Das Startgeld wird vom VSA festgelegt und verbleibt beim Ausrichter.

§ 9 Spielball

- (1) Der Spielball wird in der Ausschreibung festgelegt.

§ 10 Ehrungen

- (1) Alle Mannschaften erhalten Urkunden.
- (2) Der Sieger erhält den Meisterpokal des WVV.
- (3) Die Kosten für Urkunden und Pokale trägt der WVV.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Spieljahr 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren Ordnung für Seniorenmeisterschaften aufgehoben. Diese Ordnung wurde am 15. Juni 2008 und 21. Juni 2009 geändert.